



AL/SG:	SG 13 - Altenhilfe, Senioren- /Behindertenberatung, Heimrecht Pflege
Aktenzeichen:	

Aichach, den 21.09.2022

Sitzungsvorlage

Drucksache:	13/008/2022	- öffentlich -
-------------	-------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisentwicklungsausschuss	24.10.2022	

Betreff:

Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste;
Änderung der Förderrichtlinie

Anlagen

Synopse
Synoptische Übersicht

Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtkosten: jährlich 240.000 € (bisher standen jährlich Mittel i.H.v. 200.000 € zur Verfügung)
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input checked="" type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:
3. Folgekosten:
<input type="checkbox"/> Personalkosten: <input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten: <input type="checkbox"/> Finanzierungskosten: <input type="checkbox"/> Sonstiges:

Sachverhalt:

1. Ausgangssituation

Der Landkreis Aichach-Friedberg leistet gem. § 68 ff der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) Zuwendungen für die Finanzierung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei bedarfsgerechten Pflegediensten nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel. Hierzu hat der Kreistag Förderrichtlinien erlassen, die zuletzt 2016 geändert wurden. Diese Förderrichtlinien finden sich in der linken Spalte der synoptischen Übersicht im Anhang zu dieser Sitzungsvorlage.

2. Änderungsbedarf

(Hinweis: Die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen sind in der Synopse farbig hinterlegt.)

- a) In die neuen Richtlinien soll das Förderziel verstärkter Ausbildungsbemühungen einfließen (siehe Ziff. 1.3 der Synopse, mittlere Spalte). Einbezogen werden sollen neben Auszubildenden in der Pflege auch Werkstudenten, Mitarbeitende im Bundesfreiwilligendienst und im Freiwilligen Sozialen Jahr (siehe Ziff. 6.4.1 der Synopse, mittlere Spalte). Durch eine Berücksichtigung dieser Personengruppen kann nach den Erfahrungen mit damaligen Zivildienstleistenden ein guter Zugang zur Pflege geschaffen werden.

Grund für diesen Änderungsvorschlag ist der angespannte Fachkräftemarkt. Während sich die ambulante Pflege als Praxiseinsatzstelle für externe Auszubildende in der Generalistik einbringt, ist sie eher zurückhaltend beim Engagement als Ausbildungsbetrieb. Ursächlich hierfür ist die seit Einführung der Generalistik verstärkt erforderliche Praxisanleitung, die organisatorisch anspruchsvolle Einbindung in den operativen Betrieb sowie die Tatsache, dass die ausgebildeten Fachkräfte bei den in der ambulanten Pflege üblichen geteilten Diensten (Früh- und Spätdienst mit langer Arbeitspause) kaum in Vollzeit beschäftigt werden können und daher nach der Ausbildung oft in die stationäre Pflege wechseln. Daher sehen die Pflegedienste einen eher geringeren unmittelbaren Mehrwert der Ausbildung in der ambulanten Pflege.

Bisher zählten Auszubildende nicht zu den rechnerischen Vollzeitkräften und wurden daher nicht in die Förderung einbezogen. Die Verwaltung schlägt vor, dies künftig zu ermöglichen und so einen Anreiz für die Ausbildung bei ambulanten Diensten zu schaffen. Damit das Budget für die allgemeine Pflege in voller Höhe verfügbar bleibt und es nicht zu negativen Auswirkungen dieser neuen Regelung kommt, schlagen wir ein zusätzliches Budget für die Ausbildung in Höhe von 20.000 € vor.

- b) Nach den geltenden Regelungen können nur im Landkreis ansässige Pflegedienste die Förderung beanspruchen. Diese Regelung als Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist aus juristischer Sicht problematisch und steht auch im Widerspruch zu einem wachsenden Pflegebedarf in der Häuslichkeit, der nicht mehr durchgängig durch im Landkreis ansässige Pflegedienste sichergestellt werden kann. Folgende Formulierung wird daher vorgeschlagen (s. Ziff. 2.1 der Synopse, mittlere Spalte):
„Förderfähig sind ferner auch ambulante Pflegedienste, die ihren Sitz außerhalb des Landkreises haben, wenn sie mit mindestens einer rechnerischen Vollzeitkraft für Leistungen nach dem SGB XI im Landkreis Aichach-Friedberg tätig sind.“

Die Förderung erfolgt ausschließlich für den Anteil der Pflegeleistungen, die im Landkreis Aichach-Friedberg erbracht werden (Ziff. 6.4.3 der Synopse).

Da die Förderung künftig auf Pflegedienste außerhalb des Landkreises ausgedehnt wird, soll in den Richtlinien eine Verpflichtung zur Kooperation festgeschrieben werden (Ziff. 3.5 der Synopse).

Die Investitionskosten des Pflegedienstes sind künftig im Förderantrag anzugeben, um eine Prüfung der maximalen Förderhöhe zu ermöglichen (s. Ziff. 4.3 der Synopse). Die Möglichkeit der Überprüfung ist in Ziff. 6.3 festgeschrieben.

Um die Förderung der zusätzlichen Pflegekräfte sicherstellen zu können, schlagen wir eine Erhöhung des Budgets von 200.000 € auf 220.000 € vor.

Anlässlich dieser Überarbeitung wurden weitere redaktionelle Anpassungen der Förderrichtlinie vorgenommen, die in der synoptischen Übersicht erläutert sind.

Für die Haushaltsplanung bedeutet dies eine Erhöhung um insgesamt 40.000 € auf 240.000 €: 20.000 € neu für die Förderung der Ausbildung und 20.000 € Ansatzerhöhung für die Ausweitung der Förderung auf auswärtige Pflegedienste, die Pflegeleistungen im Landkreis Aichach-Friedberg erbringen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisentwicklungsausschuss beschließt die Änderung der Richtlinie „Förderung von Investitionsaufwendungen bedarfsgerechter ambulanter Einrichtungen im Landkreis Aichach-Friedberg“. Die Richtlinien sind Bestandteil dieses Beschlusses. Die Haushaltsansätze sind entsprechend anzupassen.

Ingrid Hafner-Eichner